

Kommunen sind verpflichtet, regelmäßig Inventuren durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 1 SächsKomHVO haben Kommunen

[redacted] mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und

[redacted]

> [redacted],

> [redacted],

> [redacted]

sowie

> [redacted]

genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben ([redacted]).

Die **Inventur** (von lateinisch invenire = etwas finden bzw. auf etwas stoßen)

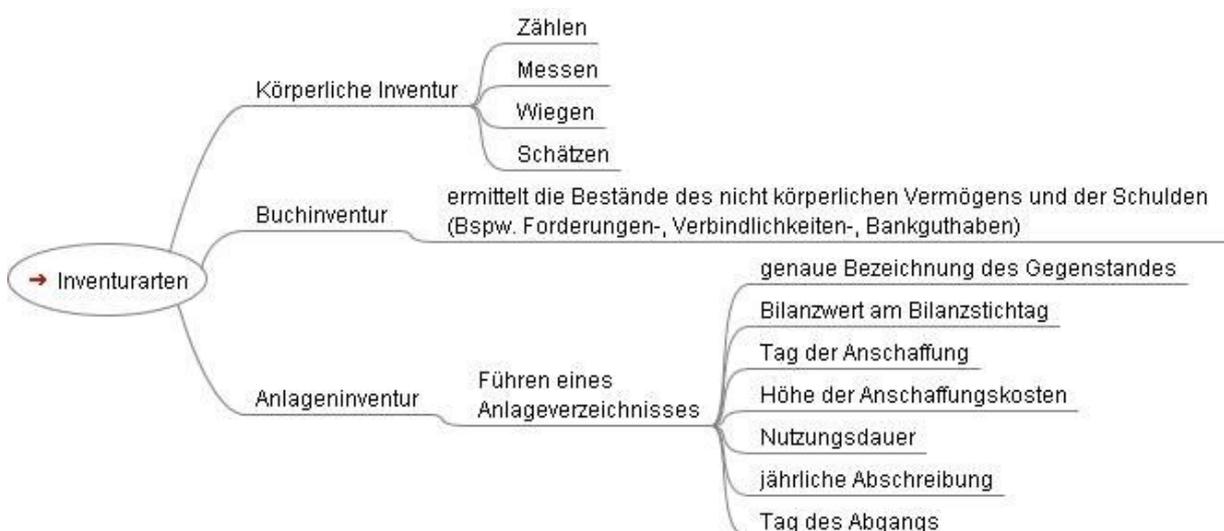
ist die [redacted] aller vorhandenen

[redacted] und

[redacted] zu einem bestimmten Stichtag.

Sie ist somit Voraussetzung für die Aufstellung des Inventars und somit der Vermögensrechnung (

[redacted]).



Die **körperliche Inventur** ist eines der wichtigsten Verfahren zur Bestandsermittlung von Vermögensgegenständen.

Die Erfassung erfolgt dabei durch [REDACTED], [REDACTED] oder [REDACTED].

Sofern dieses Verfahren unmöglich oder unzumutbar ist (z. B. bei extrem vielen Kleinteilen), können Vermögenswerte auch durch eine [REDACTED] mit anschließender Bewertung festgestellt werden.

Die **Buchinventur** wird auf Inventarbestandteile angewendet, die nicht mit den Methoden der körperlichen Inventur dargestellt werden können.

Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden mit Hilfe der Buchführung (z. B. anhand von Rechnungen, sonstigen Belegen, Salden- und Bestandslisten etc.) festgestellt. Die Buchinventur wird durch **§ 35 Abs. 2 SächsKomHVO** geregelt und ist [REDACTED] durchzuführen.

Voraussetzung für die Buchinventur bei körperlich fassbaren Vermögensgegenständen ist

[REDACTED]

mit folgenden Mindestangaben:

- > die [REDACTED],
- > der [REDACTED] oder Herstellung des Gegenstandes,
- > die [REDACTED] oder Herstellungskosten,
- > die [REDACTED] und die [REDACTED],
- > der Bilanzwert am Bilanzstichtag,
- > der Tag des Abgangs.

Auch bei Anwendung des Buchinventurverfahrens ist für körperlich fassbare Vermögensgegenstände in regelmäßigen Zeitabständen ein Soll-Ist-Abgleich durch eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der Bestand an Vermögensgegenständen kann auch mithilfe mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wobei der Aussagewert dem einer körperlichen Aufnahme annähernd gleichkommen sollte.



## Bewertung der Inventurergebnisse

Grundsätzlich sind bei einer Inventur die

Vermögensgegenstände  zu erfassen und entsprechend zu bewerten

**(Prinzip der Einzelbewertung).**

② § 34 Abs. 2 SächsKomHVO läßt zu dass:



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

③ § 34 Abs. 3 SächsKomHVO läßt zu dass:



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---